

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



93

Nr. 4, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. April 2014

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 50* - Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts“. Vom 5. März 2014.....	94
Nr. 51* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 22. März 2014. ....	95
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche Anhalts</b>	
Nr. 52 - 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitar- beiterververtretungen. Vom 19. November 2013. (ABl. S. 37) .....	95
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>	
Nr. 53 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 3. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 5) .....	96
Nr. 54 - Kirchengesetz zur Änderung der Pfarrstellenbesetzungsordnung. Vom 3. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 5) .....	97
<b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 55 - Kirchengesetz über das Melde-, Kirchenbuch und Statistikwesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Melde-, Kirchenbuch- und Statistikgesetz – MKSG). Vom 26. Oktober 2013. (KABl. 2014 S. 3) .....	97
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Nr. 56 - 8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 17. Dezember 2013. (KABl. S. 183) .....	99
Nr. 57 - 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 17. Dezember 2013. (KABl. S. 184) .....	99
Nr. 58 - Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - Lekt-PrädG). Vom 17. Dezember 2013. (KABl. S. 195) .....	100

## Lippische Landeskirche

- Nr. 59 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG). Vom 26. November 2013. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 279) ..... 102

## Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland

- Nr. 60 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 7. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 2) ..... 104
- Nr. 61 - Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG). Vom 28. November 2013. (KABl. 2014 S. 4) ..... 105
- Nr. 62 - Kirchengesetz zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG). Vom 11. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 106) ..... 110

## Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 63 - Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 17. Januar 2014. (KABl. Nr. 1a) ..... 114

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 64 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. 66 S. 7) ..... 114

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

- INFORMATION zur Rechtsprechungsbeilage der EKD..... 115

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 50\* - Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts“ Vom 5. März 2014.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In Kraft getreten analog Art. 26a Abs. 7 Satz 1 Grundordnung der EKD mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 5. März 2014 gemäß § 8 Absatz 8 der Satzung der „Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts“ vom 4. Juni 2004 (ABl. EKD S. 477) folgenden Beschlüssen des Kuratoriums der Stiftung über Satzungsänderungen vom 21./31. Januar 2014 zugestimmt:

- § 2 Absatz 1 der Satzung der „Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts“ vom 4. Juni 2004 (ABl. EKD S. 477) wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Lehre im Bereich des Kirchen- und

Staatskirchenrechts an Hochschulen in Deutschland.“

- § 9 Absatz 3 der Satzung der „Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts“ vom 4. Juni 2004 (ABl. EKD S. 477) wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die EKD legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen mit dem Prüfungsvermerk des Oberrechnungsamtes versehenen Bericht zur Vermögensanlage und zur Mittelverwendung vor. Die EKD fügt diesem Bericht entsprechende Erläuterungen bei. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die EKD auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.“

Hannover, den 5. März 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. Anke  
Präsident

**Nr. 51\* - Fünfte Verordnung  
über das Inkrafttreten des  
Pfarrdienstgesetzes der EKD.  
Vom 22. März 2014.**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Abl. EKD S. 307, 2011 S. 149) tritt in der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. April 2014 in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. März 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 52 - 2. Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes der Evangelischen  
Landeskirche Anhalts zur Ausführung  
des Kirchengesetzes der Evangelischen  
Kirche in Deutschland über  
Mitarbeitervertretungen.  
Vom 19. November 2013.  
(Abl. S. 37)**

Die Landessynode hat beschlossen:

**§ 1**

§ 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 17. November 2009 (Abl. 2011 S. 2) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 22. November 2011 (Abl. 2012 S. 12) wird wie folgt gefasst:

**"§ 2  
Mitarbeitervertretungen  
(zu § 5 MVG)**

(1) Für die von den Kirchengemeinden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden insoweit jeweils eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft werden durch eine eigene Mitarbeitervertretung vertreten. Die Schulen bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt und in den unselbstständigen Werken und Einrichtungen der Landeskirche werden durch die Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamts vertreten. Das Landeskirchenamt und die unselbstständigen Werke und Einrichtungen gelten als eine Dienststelle und eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1. Einzelne Stellen des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können nach der Anlage dem Landeskirchenamt zugeordnet werden.

(4) Kirchengemeinden mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auf begründeten Antrag des Gemeindegemeinderates beim Landeskirchenrat und mit dessen Zustimmung eine Mitarbeitervertretung bilden.

(5) Fällt die Zahl der Wahlberechtigten in einer der genannten Wahlgemeinschaften unter die Zahl der Wahlberechtigten, die nach § 8 MVG für die Bildung einer Mitarbeitervertretung mit mindestens drei Mitgliedern nötig ist, wird die Wahlgemeinschaft nach Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung der Wahlgemeinschaft des jeweiligen Kirchenkreises zugeordnet oder - sofern die Wahlgemeinschaft eines Kirchenkreises betroffen ist - der Wahlgemeinschaft des benachbarten Kirchenkreises, im Fall von zwei benachbarten Kirchenkreisen der kleineren Wahlgemeinschaft."

## § 2

(1) Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz ist erstmals für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Jahre 2014 anzuwenden. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen führen ihre Geschäfte für die Dauer ihrer Amtszeit nach §§ 15ff. MVG.EKD weiter.

### Anlage:

Anlage zum 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen

Folgende Stellen des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden nach § 2 Absatz 3 Satz 3 dem Landeskirchenamt zugeordnet:

- Stelle des Jugendbildungsreferenten
- Stelle der Verwaltungsangestellten
- gegebenenfalls als Aushilfe Beschäftigte und gegebenenfalls vorübergehend in geförderten Arbeitsmarktmaßnahmen Beschäftigte

D e s s a u - R o ß l a u, 19. November 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 53 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 3. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl EKD S. 248) wird zugestimmt.

#### Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gem. Art. 75 Abs. 2 S. 2 Kirchenverfassung am vierzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für den 1. Januar 2014 vorzusehen.

M ü n c h e n, 3. Dezember 2013

Der Landesbischof  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Nr. 54 - Kirchengesetz zur Änderung  
der Pfarrstellenbesetzungsordnung.  
Vom 3. Dezember 2013.  
(KABl. 2014 S. 5)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung - PfStBO) vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2012 (KABl 2013, S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Unterabschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:  
"3. Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung  
§ 5a Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung im Probedienst  
§ 5b Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung in anderen Fällen"
  - b) Die bisherigen Unterabschnitte 3 bis 9 werden Unterabschnitte 4 bis 10.
2. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Es regelt ferner das Verfahren der Auswahl freier Pfarrstellen, die Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Pfarrern und Pfarrerinnen auf Probe zur Vertretung zugewiesen werden sollen."
3. Nach § 5 wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:  
"3. Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung  
§ 5a  
Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung im Probedienst  
(1) Eine vom Landeskirchenrat gebildete Kommission, der auch die Oberkirchenräte und Ober-

kirchenrätinnen in den Kirchenkreisen angehören, legt zur Vorbereitung des Probedienstesatzes einvernehmlich fest, welche der vom Landeskirchenrat besetzbaren freien Pfarrstellen zur Vertretung durch Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe vorgesehen sind und aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 5 nicht ausgeschrieben werden sollen. § 4 Abs. 3 ist zu beachten. In die Festlegung sind auch die als Erinnerung geführten ausgeschriebenen Pfarrstellen einzubeziehen.

(2) Erreicht die auf der Pfarrstelle eingesetzte Person die Anstellungsfähigkeit, soll die von ihr vertretene Pfarrstelle zur Besetzung ausgeschrieben werden, wenn nicht, insbesondere aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 6, von der Ausschreibung abgesehen wird.

**§ 5b**

**Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung  
in anderen Fällen**

(1) Im Verfahren der Festlegung nach § 5a Abs. 1 erfolgt auch die Auswahl der Pfarrstellen, die Pfarrern und Pfarrerinnen vorübergehend zur Vertretung zugewiesen werden können und aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 5 nicht ausgeschrieben werden sollen. § 4 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Der Einsatz von Pfarrern und Pfarrerinnen zur Vertretung einer Pfarrstelle aufgrund einer Versetzung ist in der Regel auf drei Jahre begrenzt."

4. Die bisherigen Unterabschnitte 3 bis 9 werden Unterabschnitte 4 bis 10.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
M ü n c h e n, 3. Dezember 2013

**Der Landesbischof**

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**Nr. 55 - Kirchengesetz über das Melde-,  
Kirchenbuch und Statistikwesen in der  
Evangelischen Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
(Melde-, Kirchenbuch- und  
Statistikgesetz – MKSG).  
Vom 26. Oktober 2013.  
(KABl. 2014 S. 3)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Die kirchlichen Mitgliedschaftsverhältnisse sind Ausdruck der Teilhabe jeder und jedes Getauften am Leib Christi. Meldewesen, Kirchenbuchwesen und Statistik geben Auskunft über den Bestand der kirchlichen Mitgliedschaftsverhältnisse. Alle drei Bereiche sind Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse. Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Kirchengemeinden sind daher gleichermaßen verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung Sorge zu tragen.



**§ 1****Grundsätze**

(1) Die aus dem Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen zu gewinnenden Informationen sollen den kirchlichen Körperschaften zeitnah und zuverlässig zur Verfügung stehen.

(2) Verwaltungsvorgänge im Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen sollen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften möglichst zeitsparend und wirtschaftlich erledigt werden.

**§ 2****Kirchenbuchwesen**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Kirchenbücher zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen zu führen. Kirchliche Amtshandlungen in diesem Sinne sind die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Bestattung.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Verzeichnisse über kirchenmitgliedschaftsbezogene Entscheidungen, die nicht in Amtshandlungen vollzogen werden, zu führen. Kirchenmitgliedschaftsbezogene Entscheidungen in diesem Sinne sind der Austritt aus der Kirche sowie die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche. Für die Verzeichnisse gelten die Vorschriften über die Kirchenbücher sinngemäß.

(3) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Lose blattform zu führen. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden. Die Eintragungen in die Kirchenbücher werden mit dem von der Landeskirche vorgegebenen einheitlichen EDV-Programm erstellt. Hierbei werden die erforderlichen Daten erhoben, verarbeitet und dauerhaft für kirchliche Zwecke gespeichert.

(4) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Rechtsverordnung ermächtigen.

**§ 3****Meldewesen**

(1) Die Kirchengemeinden haben die für eine ordnungsgemäße Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses erforderlichen und die bei Durchführung von Fundraisingmaßnahmen notwendigen Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den von der Landeskirche vorgegebenen einheitlichen EDV-Programmen zu erheben und zu verarbeiten. Amtshandlungen und kirchenmitgliedschaftsbezogene Entscheidungen haben sie unverzüglich dem für sie zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt weiterzuleiten.

(2) Die Superintendentinnen und Superintendenten überprüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich anlassbezogen die Durchführung der Verpflichtungen nach Absatz 1.

(3) Zuständige Stelle für den Empfang der staatlichen Datenübermittlungen und die Übermittlung personenbezogener Daten der Kirchenmitglieder an die staat-

lichen Stellen sind das Konsistorium der Landeskirche und die Kirchlichen Verwaltungsämter. Die Stellen nach Satz 1 können sich für ihre Aufgabenerledigung der Dienstleistungen Dritter, insbesondere von Rechenzentren bedienen.

(4) Die Kirchenleitung regelt das Weitere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben zwischen den kirchlichen Körperschaften und der Zugriffsrechte sowie die personale Zuständigkeit innerhalb der kirchlichen Körperschaften durch Rechtsverordnung. Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Rechtsverordnung ermächtigen.

**§ 4****Statistik**

(1) Die Anordnung und Durchführung der Kirchenstatistiken, die einheitlich in allen Gliedkirchen der EKD durchzuführen sind, sowie die Behandlung der Daten regeln sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 512). Die Kirchenleitung kann darüber hinaus verbindlich die Erhebung weiterer Daten anordnen; hierfür gilt das genannte Kirchengesetz entsprechend. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die für die Statistiken nach Satz 1 und 2 erforderlichen Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die erforderlichen Daten im Rahmen des Kirchenbuchwesens oder Meldewesens erhoben worden sind, sind diese Daten zugrunde zu legen. Eine Mehrfacherhebung oder -bearbeitung ist zu vermeiden.

(3) Das Konsistorium ist für die in § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik genannten Aufgaben für den Bereich der Landeskirche verantwortlich. Die Kirchenleitung bestimmt die Stelle, die die Aufgaben der Kirchenstatistik im Konsistorium in Deutschland wahrnimmt. Die personelle und organisatorische Trennung (Abschottung) dieser Stelle von anderen Organisationseinheiten des Konsistoriums ist sicherzustellen.

**§ 5****Zuständigkeit innerhalb der Kirchengemeinde**

Innerhalb der Kirchengemeinde ist die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst für die Führung der Kirchenbücher gemäß § 2 und für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und § 4 verantwortlich. Die Zuständigkeit für die Aufgabenerledigung nach Satz 1 kann übertragen werden. Näheres regeln die Rechtsverordnungen gem. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4.

**§ 6****Technische Voraussetzungen**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für die nach § 5 verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen entsprechenden Computerarbeitsplatz

mit Internetzugang zur Verfügung vorzuhalten und sich der von der Landeskirche vorgegebenen Programme zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Kirchengesetz zu bedienen. Kann ein Computerarbeitsplatz mit Internetzugang in der Kirchengemeinde aus technischen Gründen nicht vorgehalten werden, überträgt die Kirchengemeinde die Bearbeitung an eine andere Kirchengemeinde oder an das Kirchliche Verwaltungsamt.

(2) Die Landeskirche ist verpflichtet, die entsprechenden sicheren Datenverbindungen und die Software zur Verfügung zu stellen. Für die Auswahl der einheitlichen EDV-Programme nach § 2 Abs. 3 u. § 3 Abs. 1 ist das Konsistorium zuständig. Die Kirchlichen Verwaltungsämter sind vorher zu hören. Die Landeskirche bietet Schulungen für die nach § 5 verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung technische Mindestvoraussetzungen für die EDV-Ausstattung in den kirchlichen Körperschaften regeln, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

## § 7

### Datenschutz

Die kirchlichen Stellen und die für sie tätigen Dienstleister gewährleisten ausreichende Datenschutzmaßnahmen.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Richtlinien des Konsistoriums für das Kirchenbuchwesen der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1.8.1961 (KABl.EKiBB S. 51), zul. geändert am 21.6.1994 (KABl.EKiBB S. 177), und die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21.6.1985 i.d.F. vom 8.12.1994 treten mit Inkrafttreten der in § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 genannten Rechtsverordnungen außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas Böer  
Präses

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 56 - 8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 17. Dezember 2013. (KABl. S. 183)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.“
- In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht

die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

Der Kirchsenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
Meister

### Nr. 57 - 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 17. Dezember 2013. (KABl. S. 184)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Landessynode gehören an:
  - a) 64 gewählte Synodale,
  - b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale,
  - c) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihre Mitte entsandter Synodaler.“
2. Artikel 107 wird wie folgt gefasst:  
„Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordniertes Amtsträger in der Landeskirche sein.“
3. Artikel 108 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird die Abtsstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.  
(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen. Der Kirchensenat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste ergänzen.“
4. Artikel 109 wird wie folgt gefasst:  
„Das Kloster stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.“
5. Artikel 110 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes. Es gibt sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.  
(2) Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.  
(3) Die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung des Klosters führt das vom Konvent als Vermögensverwalter bestellte Mitglied des Konvents oder bei seiner Verhinderung zwei Konventuale, die vom Konvent damit beauftragt werden.“
6. Die Artikel 111 und 112 werden aufgehoben.
7. Artikel 113 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirch-

liche Aufgaben zu erfüllen hat. Es besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Die Artikel 107 Satz 2 und 110 finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensenat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.“

## § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der in § 1 Nummer 1 normierten Aufhebung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verfassungen der Klöster Loccum und Amelungsborn sind bis zum 31. Dezember 2014 an die Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

(2) Die in § 1 Nummer 1 normierte Aufhebung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. tritt in Kraft, wenn die Abtsstelle des Klosters Loccum vakant wird. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. An Stelle eines nach der neuen Fassung von Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a. zu wählenden Mitgliedes der Landessynode beruft der Kirchensenat, wenn ein solches Mitglied noch nicht gewählt ist, für die restliche Amtszeit der Landessynode innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten ein weiteres Mitglied der Landessynode.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
Meister**

## **Nr. 58 - Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - Lekt-PrädG). Vom 17. Dezember 2013. (KABl. S. 195)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen berufen und mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst beauftragt werden. Als Lektoren und Lektorinnen werden ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt übertragen. Als Prädikanten und Prädikantinnen werden sie dazu beauftragt, Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt zu halten und



Abendmahlsfeiern zu leiten. Dieses erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Pfarramtes.

## § 2

(1) Lektoren und Lektorinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar sein. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Sie werden, wenn sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, von dem Superintendenten oder der Superintendentin berufen und erhalten schriftlich den Auftrag zum Lektorendienst.

(2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern

- a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes,
- b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes.

Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde widerspricht.

(3) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Gottesdienst in seinen oder ihren Dienst eingeführt.

## § 3

(1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.

(2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.

## § 4

(1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin berufen und schriftlich mit einem konkreten Dienst beauftragt. Auch Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben, können als Prädikanten oder Prädikantinnen beauftragt werden. Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin. Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent oder die Landes-

superintendentin kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(3) Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt.

## § 5

Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin den Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.

## § 6

(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen an Fachkonferenzen teil und sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen sollen regelmäßig, Lektorinnen und Lektoren können im Einzelfall zu den Pfarrkonventen oder Pfarrkonferenzen eingeladen werden.

## § 7

(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:

1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr vollendet hat,
3. wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
4. wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
5. wenn der oder die Beauftragte aus seinem Wirkungsbereich fortzieht,
6. wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.

(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Nummer 6 sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden.

## § 8

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffent-

lich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof oder der Landesbischofin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustellen.

(2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

### § 9

Den Lektoren und Lektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen wird eine Entschädigung gewährt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

### § 10

Das Landeskirchenamt erlässt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### § 11

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
Meister**

## Lippische Landeskirche

### **Nr. 59 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbei- terinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts- regelungsgesetz - ARRГ). Vom 26. November 2013. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 279)**

#### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ) vom 27. Mai 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 230), zuletzt geändert am 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeits-

rechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG–EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien - AVR) anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Ar-

- beitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“
2. In § 5 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.  
Er wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zu Stande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
  3. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - c) Absatz 3 wird Absatz 2,
    - d) Absatz 4 wird Absatz 3,
    - e) Absatz 5 wird Absatz 4.
    - f) Im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ die Worte „und Gewerkschaft“ eingefügt.
    - g) Im neuen Absatz 4 werden nach den Worten „eine Mitarbeitervereinigung“ die Worte „oder Gewerkschaft“ und nach den Worten „verbleibende Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
  4. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ ein Komma und der Halbsatz „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
  5. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
    - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  6. § 16 wird wie folgt geändert:
    - a) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
    - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt eine Einigung nicht zu Stande entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
  - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
7. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
    - „(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes. Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.
    - (2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes erlassen.
    - (3) Wird das rheinische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheidet mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder die von der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. In diesem Fall gilt das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:
      1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
      2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Abs. 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen

aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.“

### **Artikel 2 Übergangsbestimmung**

(1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche

Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen, dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Abs. 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## **Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland**

### **Nr. 60 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 7. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 2)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

#### **Artikel 1 Verfassungsänderung**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagensatz), zugewiesen werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“
2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Zusätzlich können den Pröpstin und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Anzahl der Pröpstin und Pröpste im Kirchenkreis und die Zuordnung von Propsteien nach Absatz 2 Satz 1 werden durch Kirchenkreissatzung geregelt. Die Übertragung von Aufgabenbereichen nach Absatz 2 Satz 2 wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. Regelungen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel und des Landeskirchenamtes; erfolgt eine Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung, ist zumindest das Benehmen mit dem Kirchenkreisrat herzustellen und die Kirchenkreissynode zu unterrichten.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 7. Dezember 2013

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
**Landesbischof**



**Nr. 61 - Kirchengesetz über die  
Ausbildung zum Amt und Dienst der  
Pastorinnen und Pastoren in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (Pfarrdienstaus-  
bildungsgesetz – PFDAG).  
Vom 28. November 2013.  
(KABl. 2014 S. 4)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1  
Ausbildung**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 1  
Ausbildungsstufen**

(1) Die Ausbildung zum Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen.

(2) Die erste Ausbildungsstufe umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium. Die zweite Ausbildungsstufe besteht aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Beide Ausbildungsstufen werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen und dienen der Bildung einer theologischen Existenz.

**§ 2  
Theologisches Prüfungsamt**

Das Theologische Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.

**§ 3  
Ausbildungsausschuss**

- (1) Es wird ein Ausbildungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausbildungsausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über
1. die Zulassung zum Bewerbungsverfahren;
  2. die Aufnahme in das Vikariat;
  3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten.
- (3) Dem Ausbildungsausschuss gehören an:
1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
  2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
  3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied;
  4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vi-

kariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach deren Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit. Für das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

**Abschnitt 2  
Die erste Ausbildungsstufe**

**§ 4  
Das wissenschaftlich theologische Studium**

Das wissenschaftlich theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. einem theologischen Fachbereich oder einer kirchlichen Hochschule, sofern das Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung aufgebaut ist.

**§ 5  
Liste der Theologiestudierenden**

Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Theologiestudierenden, die beabsichtigen, in den Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu treten. Theologiestudierende können sich zur Aufnahme in die Liste mit dem Landeskirchenamt in Verbindung setzen. Wer in der Liste geführt wird, erhält Beratung, Förderung und Unterstützung.

**§ 6  
Erste Theologische Prüfung**

- (1) Theologiestudierende legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor dem Theologischen Prüfungsamt ab.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechen muss.
- (4) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat.

### Abschnitt 3 Die zweite Ausbildungsstufe

#### § 7 Das Vikariat

Das Vikariat soll in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes einführen und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl (Pfarrdienst) dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechend und zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben des künftigen Pfarrberufs befähigen. Zu Beginn des Vikariats findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.

#### § 8 Aufnahme in das Vikariat

(1) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat;
3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat anhand der Kriterien
  - a) theologische Kompetenz,
  - b) soziale Kompetenz,
  - c) Leitungskompetenz und
  - d) Fähigkeit zur Selbstreflexion
 in einem Bewerbungsverfahren nachweist.

(2) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegten, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der Theologiestudierende die Erste

Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ablegt. Erscheint eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Zulassung zum Bewerbungsverfahren von einem Kolloquium oder einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 und 2, insbesondere die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerber, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

#### § 9 Dauer und Sonderformen des Vikariats

(1) Das Vikariat dauert mindestens zwei Jahre. Es schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein.

(2) Auf Antrag einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von einer Vikarin bzw. einem Vikar besucht werden, die bzw. der nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht.

(3) Auf Antrag kann das Vikariat für ein Auslandsvikariat oder Sondervikariat um höchstens ein Jahr verlängert werden. Ein Auslandsvikariat kann grundsätzlich nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert werden.

(4) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland Vikarinnen und Vikare in ein Vikariat in dieser Gliedkirche einweisen (Gastvikariat).

(5) Ein Vikariat im Ehrenamt oder eine andere Form des Vikariats können eingerichtet werden. §§ 10, 11, 14, 16 bis 30 gelten entsprechend.

(6) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 10 Durchführung des Vikariats

(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.

(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agenda eingeführt werden.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern

- Gottesdienst,

- Bildung,
- Seelsorge und
- Kybernetik/Gemeindeentwicklung.

(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren, Regionalmentorinnen und Regionalmentoren und Studienleiterinnen und Studienleitern.

(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## § 11

### Zweite Theologische Prüfung

(1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Pfarrdienst erforderlich sind.

(2) Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden während des Vikariats innerhalb der Ausbildungsphasen erbracht. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Vikariats statt.

(3) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vikariat sowie der Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen.

(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

## Abschnitt 4

### Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung

## § 12

### Promotionsförderung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert Promotionsvorhaben von Theologinnen und Theologen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## Teil 2

### Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare

## Abschnitt 1

### Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten

## § 13

### Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Vikarinnen und Vikare stehen während des Vikariats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(4) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.

## § 14

### Wohnsitz

Vikarinnen und Vikare sollen in der ihnen zugewiesenen Ortskirchengemeinde wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt werden.

## § 15

### Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen

Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.

## § 16

### Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt neunundzwanzig Arbeitstage. Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils gelten-

den Fassung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beantragt werden.

(3) Sonderurlaub kann aus wichtigem Grund nach den für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Vorschriften gewährt werden.

(4) Erholungs- und Sonderurlaub werden auf Antrag von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt.

### § 17

#### Beurlaubung aus familiären Gründen

Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust des Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

### § 18

#### Familienstand

Eine Änderung des Familienstands ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

### § 19

#### Mutterschutz und Elternzeit

Die für die Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.

### § 20

#### Verlängerung des Vikariats aus persönlichen Gründen

(1) Das Vikariat ist nach Anhörung der Vikarinnen und Vikare im Einzelfall zu verlängern, wenn es wegen

1. einer Erkrankung;
  2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften;
  3. einer Elternzeit oder
  4. anderer schwerwiegender persönlicher Gründe
- unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsphasen die zielgerichtete Fortsetzung des Vikariats nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars.

(2) Das Vikariat kann in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 über die reguläre Ausbildungszeit hinaus höchstens zweimal, insgesamt je-

doch nicht mehr als vierundzwanzig Monate verlängert werden.

### § 21

#### Rechte und Pflichten

(1) Während der Dauer des Vikariats wird die Amtsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Vikar“ verliehen. Die Vikarin bzw. der Vikar ist einer Ortskirchengemeinde zuzuordnen und zur öffentlichen Verkündigung befugt. In der Ortskirchengemeinde geschieht dies unter Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters, in den Ausbildungsphasen des Prediger- und Studienseminars unter Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist die übliche Amtskleidung für Pastorinnen und Pastoren zu tragen.

(3) Vikarinnen und Vikare gestalten während der Ausbildungsphase in der Ortskirchengemeinde und dem Prediger- und Studienseminar Gottesdienste mit. Vikarinnen und Vikaren kann die selbstständige Leitung von Gottesdiensten von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verantwortlichen übertragen werden.

(4) Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrags erteilen. Die übertragenen Aufgaben sind mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Vikarinnen und Vikare haben sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet wird.

(5) Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.

### Abschnitt 2

#### Dienstaufsicht

### § 22

#### Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikarinnen und Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikarinnen und Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikarinnen und Vikare bindend sind, können getroffen werden.

(2) Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht während der Ausbildungsphase im Prediger- und Studienseminar führt die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars und während der Ausbildungsphasen in einer Ortskirchengemeinde und in einer Schule die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter.



**§ 23****Dienstaufsichtliche Maßnahmen**

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für eine künftige Pastorin bzw. einen künftigen Pastor unwürdiges Verhalten zeigen oder der kirchlichen Aufsicht nicht Folge leisten, ist in minderschweren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die unmittelbare Dienstaufsicht führt (§ 22 Absatz 2).

(2) In schweren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

**Abschnitt 3****Beendigung des Dienstverhältnisses****§ 24****Beendigungsgründe**

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland endet außer durch Tod durch

1. Ablauf des Vikariats (§ 25);
2. Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 26);
3. Entlassung aus dem Vikariat (§ 27) oder
4. Ausscheiden aus dem Vikariat (§ 28).

**§ 25****Ablauf des Vikariats**

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt worden ist. Bei einem Auslands- oder Sondervikariat (§ 9 Absatz 3), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Zeitraums, für das das Auslands- oder Sondervikariat bewilligt wurde.

**§ 26****Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung**

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt wird, sofern eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

**§ 27****Entlassung aus dem Vikariat**

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entlassung kann

1. auf Antrag der Vikarin bzw. des Vikars oder
2. durch Verfügung des Landeskirchenamts erfolgen.

(2) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstweg schriftlich zu beantragen. Dem Verlangen ist durch Entlassungsverfügung zu entsprechen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.

(3) Das Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 8 Absatz 1) weggefallen sind;
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden;
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder

4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt waren. In den Fällen des § 20 Absatz 2 ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung sind die bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter, die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Die Entlassungsverfügung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss;
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatschluss;
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahrs beträgt.

**§ 28****Ausscheiden aus dem Vikariat**

Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt.

**§ 29****Urkunde bei Entlassung und Ausscheiden**

Über die Entlassung und das Ausscheiden (§§ 27 und 28) sowie die Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 26) wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angegeben wird.

**§ 30****Rechtsfolgen der Beendigung**

Mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Anwartschaften, Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

**Teil 3****Schlussbestimmungen****§ 31****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABl S. 54) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14);
2. das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2);
3. das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 26, ABl. EKD 2002 S. 303, 361) im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, jetzt Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis.

(3) § 4 gilt nicht für Theologiestudierende, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben.

Das vorstehende, von der Landessynode am 22. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 28. November 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

**Nr. 62 - Kirchengesetz zur Ordnung der  
Beauftragung und des Dienstes der  
Prädikantinnen und Prädikanten  
(Prädikantengesetz – PrädG).  
Vom 11. Dezember 2013.  
(KABl. 2014 S. 106)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den ehrenamtlichen Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beruft geeignete und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß, indem sie Prädikantinnen und Prädikanten mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Nach Maßgabe des Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung leiten Prädikantinnen und Prädikanten Gottesdienste und verwalten die Sakramente.

**§ 2****Ausbildung**

(1) Der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten geht eine Ausbildung seitens der Landeskirche voraus. Die Ausbildung vermittelt die Befähigung zur freien Wortverkündigung, zur Leitung des Gottesdienstes und zur Sakramentsverwaltung. Sie erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchlichen Ausbildungsplanes (Curriculum).

(2) Vergleichbare Ausbildungsgänge der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder anderer Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines Antrags der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll, an den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (§ 3). Der Antrag bedarf des Einverständnisses mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

### § 3

#### Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

(1) Der Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss) besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. sieben Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, davon
  - a) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck, dem Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie dem Sprengel Schleswig und Holstein,
  - b) drei weitere Mitglieder, die ehrenamtlich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitarbeiten und von denen eines beauftragte Prädikantin bzw. beauftragter Prädikant sein muss,
  - c) eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der mit der Ausbildung oder Begleitung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten betraut ist.
2. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes, die bzw. der von diesem Dezernat zu benennen ist,
3. eine bzw. ein für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständiger Mitarbeiter des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3), die bzw. der von der Hauptbereichsleitung zu benennen ist.

(2) Der Prädikantenausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Umsetzung des landeskirchlichen Curriculums,
2. Entscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten,
3. Entscheidung über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungsgänge nach § 2 Absatz 2,
4. Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen,
5. Abgabe von Empfehlungen für die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prädikantenausschusses beträgt sechs Jahre.

(4) Ein Mitglied des Prädikantenausschusses scheidet vorzeitig aus dem Prädikantenausschuss aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes,
2. durch Beschluss des berufenden Gremiums bzw. der benennenden Stelle,
3. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die Berufung.

(5) Die Aufsicht über den Prädikantenausschuss liegt beim zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes.

### § 4

#### Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll. Der Antrag bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst sowie einer Empfehlung des Prädikantenausschusses.

(2) Mit dem Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten kann beauftragt werden, wer

1. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Mitglied des Kirchengemeinderates wählbar ist und sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt,
2. für die Beauftragung geeignet ist,
3. die Ausbildung nach § 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
4. zur Übernahme des Prädikantendienstes bereit ist.

(3) Über die Beauftragung entscheidet die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof.

(4) Die Versagung der Beauftragung ist der betroffenen Person gegenüber in einem persönlichen Gespräch zu begründen. Gegen die Versagung ist ein Widerspruch nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Wird ein Verfahrensmangel festgestellt, ist die Entscheidung nach Absatz 3 erneut zu treffen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung der Versagung der Beauftragung findet nicht statt.

### § 5

#### Vollzug der Beauftragung

(1) Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung mit dem Prädikantendienst beauftragt, gesegnet und in den Dienst gesandt. Durch die Beauftragung sind die Prädikantinnen und Prädikanten verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird, auszuüben.

(2) Vor Vollzug der Beauftragung erklären die zu Beauftragenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Beauftragung einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sie geben dazu folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, den mir übertragenen Dienst nach dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht treu und gewissenhaft auszuüben, die dienstliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“



(3) Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg wird die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstin bzw. Pröpsten vollzogen.

(4) Über die Beauftragung erhält die Prädikantin bzw. der Prädikant eine Urkunde. Das Landeskirchenamt erhält eine Zweitschrift der Urkunde.

(5) Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Das Landeskirchenamt führt das amtliche Verzeichnis der Prädikantinnen und Prädikanten.

### § 6 Dienstauftrag

(1) Aufgrund der Beauftragung erteilt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Prädikantin bzw. dem Prädikanten einen schriftlichen Dienstauftrag.

(2) Der Dienstauftrag bestimmt den örtlichen Dienstbereich.

(3) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit der Prädikantin bzw. dem Prädikanten Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden.

(4) Der Dienstauftrag regelt, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht.

(5) Im Ausnahmefall kann der Dienstauftrag bei Nachweis entsprechender Fortbildungen regeln, inwieweit die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vornehmen kann.

(6) Der Dienstauftrag ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Prädikantin bzw. der Prädikant ihren bzw. seinen Dienst versieht, verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

(7) Voraussetzung für den Dienstauftrag ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Dienstvereinbarung nach § 7.

(8) Die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt erhalten eine Zweitschrift des Dienstauftrages. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst informiert die Kirchengemeinden im örtlichen Dienstbereich und das Landeskirchenamt über Veränderungen oder eine Beendigung des Dienstauftrages.

### § 7 Dienstvereinbarung

(1) Zur Konkretisierung des Dienstes der Prädikantin bzw. des Prädikanten schließen Kirchengemeinde und Prädikantin bzw. Prädikant eine Dienstvereinbarung. Der Kirchengemeinderat stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.

(2) Die Dienstvereinbarung regelt insbesondere

1. den konkreten Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant tätig werden soll,
2. den Umfang, in dem die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste übernimmt,

3. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Gottesdienste mit Feier des Heiligen Abendmahls übernimmt,

4. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant Taufen vollzieht,

5. ob und in welchem Umfang die Prädikantin bzw. der Prädikant weitere Amtshandlungen vollzieht,

6. die Teilnahme an Dienstbesprechungen, wenn wichtige Fragen zum Amt der Verkündigung besprochen werden,

7. die Hinzuziehung zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung,

8. die Teilnahme an Fortbildungen.

(3) Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

### § 8 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

(1) Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Der Dienst begründet kein berufliches Dienst- oder Anstellungsverhältnis.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten sind ihrem Dienst an das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltende Recht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht.

(3) Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten in Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

(4) Vor der Vornahme von Gottesdiensten mit Taufen, Trauungen und Bestattungen stellt die Prädikantin bzw. der Prädikant das Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin oder mit dem zuständigen Pastor her.

(5) Prädikantinnen und Prädikanten tragen bei Ausübung ihres Dienstes gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 den „Allgemeinen Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“.

(6) Prädikantinnen und Prädikanten sollen an dem für sie vorgesehenen Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten im Sinne von § 9 Absatz 3 teilnehmen.

(7) Prädikantinnen und Prädikanten haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen.

(8) Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt und verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben im Rahmen des geltenden Rechtes sowie nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Übernahme der entstehenden Kosten.

(9) Während des Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.



**§ 9****Begleitung des Dienstes und Aufsicht**

- (1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor unterstützt und begleitet.
- (2) Die Aufsicht über Lehre und Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten liegt bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. Im Rahmen der Dienstaufsicht ist die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst berechtigt, Prädikantinnen und Prädikanten zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.
- (3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst trägt Sorge für die Einrichtung eines Konventes der Prädikantinnen und Prädikanten.
- (4) Die Visitation des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten findet im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst statt.

**§ 10****Beendigung des Dienstauftrages**

- (1) Der Dienstauftrag endet
  1. bei Verlust der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, die in dem im Dienstauftrag örtlichen bestimmten Dienstbereich belegen ist,
  2. mit Ablauf seiner Befristung, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird,
  3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Prädikantin bzw. des Prädikanten, sofern vorher keine Verlängerung beschlossen wird.
- (2) Der Dienstauftrag kann durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst beendet werden, wenn
  1. die Prädikantin bzw. der Prädikant dies beantragt,
  2. gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen,
  3. eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt.
- (3) Mit der Beendigung des Dienstauftrages ruhen die Rechte aus der Beauftragung.
- (4) Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, wird die Prädikantin bzw. der Prädikant durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

**§ 11****Beendigung der Beauftragung**

- (1) Die Beauftragung endet
  1. bei Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, es sei denn, eine Prädikantin bzw. ein Prädikant wird im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlust der

Mitgliedschaft Mitglied einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht oder

2. bei Anschluss an eine Religionsgemeinschaft oder Kirche, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.
- (2) Die Beauftragung ist zu beenden, wenn die Prädikantin bzw. der Prädikant
  1. schriftlich auf die Beauftragung verzichtet,
  2. Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag erheblich verletzt oder
  3. öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.
- (3) Die Beendigung der Beauftragung und der Verlust der Rechte aus der Beauftragung wird durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof festgestellt und der Prädikantin bzw. dem Prädikanten schriftlich und begründet mitgeteilt.
- (4) Mit der Beendigung der Beauftragung verliert die Prädikantin bzw. der Prädikant die Rechte aus der Beauftragung. Die Bezeichnung Prädikantin bzw. Prädikant darf nicht mehr geführt werden.
- (5) Die Urkunde der Beauftragung ist zurückzugeben.
- (6) Die Beendigung der Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (7) § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 12****Fortgeltung der Beauftragungen**

Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen von Prädikantinnen und Prädikanten gelten fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2014 diesem Kirchengesetz anzupassen.

**§ 13****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 11. Dezember 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
**Landesbischof**

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 63 - Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 17. Januar 2014. (KABl. Nr. 1a)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 59) wird wie folgt geändert:

Artikel 153 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen.“

#### § 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 17. Januar 2014

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
**Die Kirchenleitung**

Rekowski                      Dr. Weusmann

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 64 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. 66 S. 7)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1 Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Diakonen- und Diakoninnengesetz vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:  
"Die Kirche legt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.

Die Konie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen

Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können.

Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakon und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind."

2. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2 Übergangsbestimmung

§ 7 Absatz 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bleibt auf Diakone und Diakoninnen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2014 angestellt wurden.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

S t u t t g a r t, den 17. Januar 2014

Dr. h.c. Frank O. July

## **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## **F. Mitteilungen**

### **I N F O R M A T I O N zur Rechtsprechungsbeilage der EKD**

Die Rechtsprechung kirchlicher Gerichte wurde als Beilage zur jährlichen Nr. 4 des Amtsblattes der EKD in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen, bis einschl. 2013 veröffentlicht.

Anfang des Jahres hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass die Rechtsprechungsbeilage ab 2014 nicht mehr in gedruckter Form erscheinen wird.

Sie finden alle veröffentlichten Urteile und Beschlüsse im elektronischen Fachinformationssystem FIS zum Kirchenrecht unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) in der Rubrik "Rechtsprechung". Bitte greifen Sie auf die dort für Sie bereitgestellten Informationen zu.

Die Redaktion

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## PKW-Kauf mit HKD-Rahmenverträgen

### Stark im Kommen: der Hyundai-Rahmenvertrag

Nicht umsonst wird Hyundai immer beliebter: Die Marke besticht nicht nur mit ansprechender Optik und guter Qualität, sondern auch mit überzeugenden Garantieleistungen.

Für kirchliche Einrichtungen bietet unser Rahmenvertrag mit Hyundai Rabatte bis zu 28 %!

Modell:	Rabatt:
i10	24 %
i20	26 %
i30	26 %
ix20	25 %
Veloster	25 %
i40	28 %
ix35	22 %
(Grand) Santa Fe	13 %

Aktuelle Informationen: [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### 5-Jahres-Garantie:



**5 Jahre Fahrzeuggarantie**  
ohne Kilometerbegrenzung, inkl. Lack-Garantie

**5 Jahre Mobilitätsgarantie**  
mit Pannen-/Abschleppdienst, ggfs. Mietwagen + Hotel

**5 Sicherheitschecks**  
kostenlos in den ersten 5 Jahren

Mehr Informationen: [www.hyundai.de/Gewerbekunden/5-Jahre-Garantie.html](http://www.hyundai.de/Gewerbekunden/5-Jahre-Garantie.html)

Stand: März 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover